

## Öffentliche Bekanntmachung

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 23 „Wohnhaus Zum Waterland 12 a“;**

**hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

1. Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Attendorn hat in seiner Sitzung am 25.10.2010 beschlossen, das Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 23 „Wohnhaus Zum Waterland 12 a“ einzuleiten und die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB zu beteiligen.
2. Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 ist die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Wohnhauses auf den Grundstücken der Gemarkung Attendorn, Flur 33, Flurstücke 227 und 276, in unmittelbarer Nähe zum Wohnhaus „Zum Waterland 12“.

Der Planentwurf, die Begründung und der Umweltbericht liegen im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

**29.11.2010 bis einschließlich 07.01.2011**

im Rathaus, Sachgebiet Planung/Bauordnung, 57439 Attendorn, Kölner Straße 12 (Rathaus), Zimmer 224, während der nachstehenden Öffnungszeiten und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

<b>Montag</b>	<b>7.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 16.30 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>8.30 Uhr - 12.00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>7.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 17.30 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.30 Uhr - 12.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.30 Uhr - 12.00 Uhr</b>

Auf Verlangen wird Auskunft über die Planinhalte gegeben.

Als umweltbezogene Information liegt der Landschaftsplan des Kreises Olpe Nr. 3 „Attendorn-Heggen-Helden“ vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Attendorn, Sachgebiet Planung/Bauordnung, Zimmer 222, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, abgegeben werden können. Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Attendorn deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit nicht von Bedeutung ist.
- b) ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Attendorn, 16.11.2010

Der Bürgermeister:

(Wolfgang Hilleke)